Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1204

18. 11. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

A. Zielsetzung

Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarats bei der strafrechtlichen Bekämpfung des Terrorismus.

B. Lösung

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus schränkt die Möglichkeit ein, die Auslieferung von Personen, die eine schwere Straftat begangen haben, allein mit der Begründung zu verweigern, es handele sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes ratifizierungsbedürftige Übereinkommen die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 211 00 — Te 11/77

Bonn, den 18. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 27. Januar 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung ist eine schwere Gewalttat im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens oder eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens nicht als eine politische Straftat, als eine mit einer solchen zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen, wenn die Tat bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Beweggründe des Täters sowie der Art ihrer Ausführung und ihrer verschuldeten Auswirkungen, kein angemessenes Mittel ist, das mit ihr erstrebte Ziel zu erreichen. Dies ist in der Regel der Fall,

1. wenn durch die Tat der Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) des Opfers verursacht,
2. wenn durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
3. wenn die Tat grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln begangen

worden ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1:

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 des Übereinkommens stellt es den Vertragsstaaten frei, eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person sowie eine nicht unter Artikel 1 fallende, gegen Sachen gerichtete schwere Straftat nicht als eine politische Straftat, als eine mit einer solchen zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen. Die Entscheidung darüber, ob die Auslieferung wegen einer solchen Straftat zulässig ist, obliegt dem nach § 8 Abs. 2, § 9 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) zuständigen Oberlandesgericht. Da mit einer positiven Entscheidung in aller Regel in die Freiheit des Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es einer gesetzlichen Regelung (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes).

Die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 und 2 liegen vor, wenn bei Abwägung aller für und gegen den Täter sprechenden Umstände im Einzelfall der kriminelle Gehalt den politischen Gehalt der Tat überwiegt. Eine Straftat, bei der eines der in den Buchstaben a bis c aufgeführten Kriterien erfüllt ist, ist in der Regel so schwerwiegend, daß sie in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten politischen Ziel steht. Die politische Motivation tritt dann gegenüber der kriminellen Energie des Täters und den von ihm verschuldeten Auswirkungen der Tat in den Hintergrund.

Zu Artikel 3:

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung:

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

European Convention on the Suppression of Terrorism

Convention européenne pour la répression du terrorisme

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

Aware of the growing concern caused by the increase in acts of terrorism;

Wishing to take effective measures to ensure that the perpetrators of such acts do not escape prosecution and punishment;

Convinced that extradition is a particularly effective measure for achieving this result,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of extradition between Contracting States, none of the following offences shall be regarded as a political offence or as an offence connected with a political offence or as an offence inspired by political motives:

(a) an offence within the scope of the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, signed at The Hague on 16 December 1970;

(b) an offence within the scope of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, signed at Montreal on 23 September 1971;

(c) a serious offence involving an attack against the life, physical integrity or liberty of internationally protected persons, including diplomatic agents;

(d) an offence involving kidnapping, the taking of a hostage or serious unlawful detention;

(e) an offence involving the use of a bomb, grenade, rocket, automatic firearm or letter or parcel bomb if this use endangers persons;

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Conscients de l'inquiétude croissante causée par la multiplication des actes de terrorisme;

Souhaitant que des mesures efficaces soient prises pour que les auteurs de tels actes n'échappent pas à la poursuite et au châtiment;

Convaincus que l'extradition est un moyen particulièrement efficace de parvenir à ce résultat,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Pour les besoins de l'extradition entre Etats Contractants, aucune des infractions mentionnées ci-après ne sera considérée comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des mobiles politiques:

a) les infractions comprises dans le champ d'application de la Convention pour la répression de la capture illicite d'aéronefs, signée à La Haye le 16 décembre 1970;

b) les infractions comprises dans le champ d'application de la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, signée à Montréal le 23 septembre 1971;

c) les infractions graves constituées par une attaque contre la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes ayant droit à une protection internationale, y compris les agents diplomatiques;

d) les infractions comportant l'enlèvement, la prise d'otage ou la séquestration arbitraire;

e) les infractions comportant l'utilisation de bombes, grenades, fusées, armes à feu automatiques, ou de lettres ou colis piégés dans la mesure où cette utilisation présente un danger pour des personnes;

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

angesichts der wachsenden Besorgnis, die durch die Zunahme terroristischer Handlungen verursacht wird;

in dem Bestreben, wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die Urheber solcher Handlungen der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen;

überzeugt, daß die Auslieferung ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keine der folgenden Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen:

a) eine Straftat im Sinne des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen;

b) eine Straftat im Sinne des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt;

c) eine schwere Straftat, die in einem Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen einschließlich Diplomaten besteht;

d) eine Straftat, die eine Entführung, eine Geiselnahme oder eine schwere widerrechtliche Freiheitsentziehung darstellt;

e) eine Straftat, bei deren Begehung eine Bombe, eine Handgranate, eine Rakete, eine automatische Schußwaffe oder ein Sprengstoffbrief oder -paket verwendet wird, wenn dadurch Personen gefährdet werden;

(f) an attempt to commit any of the foregoing offences or participation as an accomplice of a person who commits or attempts to commit such an offence.

Article 2

(1) For the purposes of extradition between Contracting States, a Contracting State may decide not to regard as a political offence or as an offence connected with a political offence or as an offence inspired by political motives a serious offence involving an act of violence, other than one covered by Article 1, against the life, physical integrity or liberty of a person.

(2) The same shall apply to a serious offence involving an act against property, other than one covered by Article 1, if the act created a collective danger for persons.

(3) The same shall apply to an attempt to commit any of the foregoing offences or participation as an accomplice of a person who commits or attempts to commit such an offence.

Article 3

The provisions of all extradition treaties and arrangements applicable between Contracting States, including the European Convention on Extradition, are modified as between Contracting States to the extent that they are incompatible with this Convention.

Article 4

For the purposes of this Convention and to the extent that any offence mentioned in Article 1 or 2 is not listed as an extraditable offence in any extradition convention or treaty existing between Contracting States, it shall be deemed to be included as such therein.

Article 5

Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to extradite if the requested State has substantial grounds for believing that the request for extradition for an offence mentioned in Article 1 or 2 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion, or that that person's position may be prejudiced for any of these reasons.

f) la tentative de commettre une des infractions précitées ou la participation en tant que co-auteur ou complice d'une personne qui commet ou tente de commettre une telle infraction.

Article 2

(1) Pour les besoins de l'extradition entre Etats Contractants, un Etat Contractant peut ne pas considérer comme infraction politique, comme infraction connexe à une telle infraction ou comme infraction inspirée par des mobiles politiques tout acte grave de violence qui n'est pas visé à l'article 1er et qui est dirigé contre la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes.

(2) Il en sera de même en ce qui concerne tout acte grave contre les biens, autre que ceux visés à l'article 1er, lorsqu'il a créé un danger collectif pour des personnes.

(3) Il en sera de même en ce qui concerne la tentative de commettre une des infractions précitées ou la participation en tant que co-auteur ou complice d'une personne qui commet ou tente de commettre une telle infraction.

Article 3

Les dispositions de tous traités et accords d'extradition applicables entre les Etats Contractants, y compris la Convention européenne d'extradition, sont en ce qui concerne les relations entre Etats Contractants modifiées dans la mesure où elles sont incompatibles avec la présente Convention.

Article 4

Pour les besoins de la présente Convention et pour autant qu'une des infractions visées aux articles 1er ou 2 ne figure pas sur la liste de cas d'extradition dans un traité ou une convention d'extradition en vigueur entre les Etats Contractants, elle est considérée comme y étant comprise.

Article 5

Aucune disposition de la présente Convention ne doit être interprétée comme impliquant une obligation d'extrader si l'Etat requis a des raisons sérieuses de croire que la demande d'extradition motivée par une infraction visée à l'article 1er ou 2 a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir une personne pour des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques ou que la situation de cette personne risque d'être aggravée pour l'une ou l'autre de ces raisons.

f) der Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten kann ein Vertragsstaat entscheiden, eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen.

(2) Das gleiche gilt für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, die nicht unter Artikel 1 fällt, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt.

(3) Das gleiche gilt für den Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder für die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 3

Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -übereinkommen, einschließlich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird eine Straftat, die in Artikel 1 oder 2 genannt und nicht in einem zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag oder -übereinkommen als auslieferungsfähige Straftat aufgeführt ist, so angesehen, als sei sie darin als eine solche enthalten.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

Article 6

(1) Each Contracting State shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over an offence mentioned in Article 1 in the case where the suspected offender is present in its territory and it does not extradite him after receiving a request for extradition from a Contracting State whose jurisdiction is based on a rule of jurisdiction existing equally in the law of the requested State.

(2) This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

Article 7

A Contracting State in whose territory a person suspected to have committed an offence mentioned in Article 1 is found and which has received a request for extradition under the conditions mentioned in Article 6, paragraph 1, shall, if it does not extradite that person, submit the case, without exception whatsoever and without undue delay, to its competent authorities for the purpose of prosecution. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any offence of a serious nature under the law of that State.

Article 8

(1) Contracting States shall afford one another the widest measure of mutual assistance in criminal matters in connection with proceedings brought in respect o the offences mentioned in Article 1 or 2. The law of the requested State concerning mutual assistance in criminal matters shall apply in all cases. Nevertheless this assistance may not be refused on the sole ground that it concerns a political offence or an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives.

(2) Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to afford mutual assistance if the requested State has substantial grounds for believing that the request for mutual assistance in respect of an offence mentioned in Article 1 or 2 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion or that that person's position may be prejudiced for any of these reasons.

(3) The provisions of all treaties and arrangements concerning mutual assistance in criminal matters applicable between Contracting States,

Article 6

(1) Tout Etat Contractant prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître d'une infraction visée à l'article 1er dans le cas où l'auteur soupçonné de l'infraction se trouve sur son territoire et où l'Etat ne l'extrade pas après avoir reçu une demande d'extradition d'un Etat Contractant dont la compétence de poursuivre est fondée sur une règle de compétence existant également dans la législation de l'Etat requis.

(2) La présente Convention n'exclut aucune compétence pénale exercée conformément aux lois nationales.

Article 7

Un Etat Contractant sur le territoire duquel l'auteur soupçonné d'une infraction visée à l'article 1er est découvert et qui a reçu une demande d'extraditon dans les conditions mentionnées au paragraphe 1er de l'article 6, soumet, s'il n'extrade pas l'auteur soupçonné de l'infraction, l'affaire sans aucune exception et sans retard injustifié, à ses autorités compétentes pour l'exercise de l'action pénale. Ces autorités prennent leur décision dans les mêmes conditions que pour toute infraction de caractère grave conformément aux lois de cet Etat.

Article 8

(1) Les Etats Contractants s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible en matière pénale dans toute procédure relative aux infractions visées à l'article 1er ou 2. Dans tous les cas, la loi applicable en ce qui concerne l'assistance mutuelle en matière pénale est celle de l'Etat requis. Toutefois, l'entraide judiciaire ne pourra pas être refusée pour le seul motif qu'elle concerne une infraction politique ou une infraction connexe à une telle infraction ou une infraction inspirée par des mobiles politiques.

(2) Aucune disposition de la présente Convention ne doit être interprétée comme impliquant une obligation d'accorder l'entraide judiciaire si l'Etat requis a des raisons sérieuses de croire que la demande d'entraide motivée par une infraction visée à l'article 1er ou 2 a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir une personne pour des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques ou que la situation de cette personne risque d'être aggravée pour l'une ou l'autre de ces raisons.

(3) Les dispositions de tous traités et accords d'entraide judiciaire en matière pénale applicables entre les Etats Contractants, y compris la

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über eine in Artikel 1 genannte Straftat für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nach Eingang eines Auslieferungsersuchens eines Vertragsstaats nicht ausliefert, dessen Gerichtsbarkeit auf einer Zuständigkeitsregelung beruht, die in gleicher Weise im Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist.

(2) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 7

Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Person aufgefunden wird, die einer in Artikel 1 genannten Straftat verdächtigt wird, und der ein Auslieferungsersuchen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 erhalten hat, unterbreitet, wenn er die Person nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 oder 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, weitestgehend Rechtshilfe in Strafsachen. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar. Die Rechtshilfe darf jedoch nicht allein mit der Begründung verweigert werden, daß es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handelt.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Rechtshilfe, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Rechtshilfeersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

(3) Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Verträge und Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, ein-

including the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, are modified as between Contracting States to the extent that they are incompatible with this Convention.

Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, sont en ce qui concerne les relations entre Etats Contractants modifiées dans la mesure où elles sont incompatibles avec la présente Convention.

schließlich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Article 9

(1) The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention.

(2) It shall do whatever is needful to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its execution.

Article 9

(1) Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe suit l'exécution de la présente Convention.

(2) Il facilite autant que de besoin le règlement amiable de toute difficulté à laquelle l'exécution de la Convention donnerait lieu.

Artikel 9

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen.

(2) Soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

Article 10

(1) Any dispute between Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention, which has not been settled in the framework of Article 9, paragraph 2, shall, at the request of any Party to the dispute, be referred to arbitration. Each Party shall nominate an arbitrator and the two arbitrators shall nominate a referee. If any Party has not nominated its arbitrator within the three months following the request for arbitration, he shall be nominated at the request of the other Party by the President of the European Court of Human Rights. If the latter should be a national of one of the Parties to the dispute, this duty shall be carried out by the Vice-President of the Court or, if the Vice-President is a national of one of the Parties to the dispute, by the most senior judge of the Court not being a national of one of the Parties to the dispute. The same procedure shall be observed if the arbitrators cannot agree on the choise of referee.

(2) The arbitration tribunal shall lay down its own procedure. Its decisions shall be taken by majority vote. Its award shall be final.

Article 10

(1) Tout différend entre Etats Contractants concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'a pas été réglé dans le cadre du paragraphe 2 de l'article 9, sera, à la requête de l'une des Parties au différend, soumis à l'arbitrage. Chacune des Parties désignera un arbitre et les deux arbitres désigneront un troisième arbitre. Si dans un délai de trois mois à compter de la requête d'arbitrage, l'une des Parties n'a pas procédé à la désignation d'un arbitre, l'arbitre sera désigné à la demande de l'autre Partie, par le Président de la Cour européenne des Droits de l'Homme. Si le Président de la Cour européenne des Droits de l'Homme est le ressortissant de l'une des Parties au différend, la désignation de l'arbitre incombera au Vice-Président de la Cour ou, si le Vice-Président est le ressortissant de l'une des Parties au différend, au membre le plus ancien de la Cour qui n'est pas le ressortissant de l'une des Parties au différend. La même procédure s'appliquera au cas où les deux arbitres ne pourraient pas se mettre d'accord sur le choix du troisième arbitre.

(2) Le tribunal arbitral arrêtera sa procédure. Ses décisions seront prises à la majorité. Sa sentence sera définitive.

Artikel 10

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2 beigelegt worden ist, wird auf Verlangen einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann. Hat eine Partei binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, keinen Schiedsrichter bestellt, so wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestellt. Ist der Präsident des Gerichtshofs Staatsangehöriger einer Streitpartei, so obliegt die Bestellung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, falls dieser Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen können.

(2) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sein Spruch ist endgültig.

Article 11

(1) This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

(2) The Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

(3) In respect of a signatory State ratifying, accepting or approving subsequently, the Convention shall come

Article 11

(1) La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(2) La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

(3) Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieure-

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es

into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

ment, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d acceptation ou d'approbation.

drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Article 12

(1) Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

(2) Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

(3) Any declaration made in pursuance of the preceding pargaraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect immediately or at such later date as may be specified in the notification.

Article 12

(1) Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

(2) Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

(3) Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet immédiatement ou à une date ultérieure précisée dans la notification.

Artikel 12

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Article 13

(1) Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, declare that it reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence, an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives, provided that it undertakes to take into due consideration, when evaluating the character of the offence, any particularly serious aspects of the offence, including:

(a) that it created a collective danger to the life, physical integrity or liberty of persons; or

(b) that it affected persons foreign to the motives behind it; or

(c) that cruel or vicious means have been used in the commission of the offence.

(2) Any State may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt.

Article 13

(1) Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, déclarer qu'il se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction énumérée dans l'article 1er qu'il considère comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des mobiles politiques, à condition qu'il s'engage à prendre dûment en considération, lors de l'évaluation du caractère de l'infraction, son caractère de particulière gravité, y compris:

a) qu'elle a créé un danger collectif pour la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes; ou bien

b) qu'elle a atteint des personnes étrangères aux mobiles qui l'ont inspirée; ou bien

c) que des moyens cruels ou perfides ont été utilisés pour sa réalisation.

(2) Tout Etat peut retirer en tout ou en partie une réserve formulée par lui en vertu du paragraphe précédent, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

Artikel 13

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die er als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht, sofern er sich verpflichtet, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

a) daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat;

b) daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder

c) daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.

(2) Jeder Staat kann einen von ihm nach Absatz 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(3) A State which has made a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may not claim the application of Article 1 by any other State; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that article in so far as it has itself accepted it.

(3) Un Etat qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe 1er de cet article ne peut prétendre à l'application de l'article 1er par un autre Etat; toutefois, il peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cet article dans la mesure où il l'a lui-même accepté.

(3) Ein Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann nicht verlangen, daß ein anderer Staat Artikel 1 anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung jenes Artikels insoweit verlangen, wie er selbst ihn angenommen hat.

Article 14

Any Contracting State may denounce this Convention by means of a written notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Any such denunciation shall take effect immediately or at such later date as may be specified in the notification.

Article 14

Tout Etat Contractant pourra dénoncer la présente Convention en adressant une notification écrite au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Une telle dénonciation prendra effet immédiatement ou à une date ultérieure précisée dans la notification.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Article 15

This Convention ceases to have effect in respect of any Contracting State which withdraws from or ceases to be a Member of the Council of Europe.

Article 15

La Convention cesse de produire ses effets à l'égard de tout Etat Contractant qui se retire du Conseil de l'Europe ou qui cesse d'y appartenir.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen tritt in bezug auf einen Vertragsstaat außer Kraft, der aus dem Europarat austritt oder aufhört, dessen Mitglied zu sein.

Article 16

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

(a) any signature;
(b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval;
(c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 11 thereof;
(d) any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 12;
(e) any reservation made in pursuance of the provisions of Article 13, paragraph 1;
(f) the withdrawal of any reservation effected in pursuance of the provisions of Article 13, paragraph 2;
(g) any notification received in pursuance of Article 14 and the date on which denunciation takes effect;
(h) any cessation of the effects of the Convention pursuant to Article 15.

Article 16

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

a) toute signature;
b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 11;
d) toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 12;
e) toute réserve formulée en application du paragraphe 1er de l'article 13;
f) le retrait de toute réserve effectué en application du paragraphe 2 de l'article 13;
g) toute notification reçue en application de l'article 14 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet;
h) toute cessation des effets de la Convention en application de l'article 15.

Artikel 16

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

a) jede Unterzeichnung;
b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 11;
d) jede nach Artikel 12 eingegangene Erklärung oder Notifikation;
e) jeden nach Artikel 13 Absatz 1 gemachten Vorbehalt;
f) jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 13 Absatz 2;
g) jede nach Artikel 14 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird;
h) jedes Außerkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 15.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

DONE at Strasbourg, this 27th day of January 1977, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory States.

FAIT à Strasbourg, le 27 janvier 1977 en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires.

GESCHEHEN zu Straßburg am 27. Januar 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

A.

Der Auslieferungsverkehr und der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen im Europarat zusammengeschlossenen Staaten vollzieht sich auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAlÜbK) und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbK) oder — soweit ein Mitgliedstaat des Europarats diesen Übereinkommen nicht beigetreten ist — auf der Grundlage zweiseitiger Verträge.

Allen zwei- und mehrseitigen Übereinkommen auf diesen Gebieten ist gemeinsam, daß die Auslieferung eines Straftäters nicht zulässig ist, wenn der ersuchte Staat die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat als politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat ansieht. Die Leistung von sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen ist in diesen Fällen zwar möglich, eine Verpflichtung des ersuchten Staats hierzu besteht jedoch nicht.

Dies führt häufig zu einer rechtlichen und tatsächlichen Besserstellung von Tätern, die politische Motive für sich in Anspruch nehmen, gegenüber anderen Straftätern, da eine Strafverfolgung im Aufenthaltsstaat regelmäßig dadurch erschwert wird oder gar daran scheitert, daß die erforderlichen Beweismittel dort nicht verfügbar sind oder daß eine Verfolgungszuständigkeit der dortigen Justizbehörden nicht gegeben ist. Vorrangiges Ziel einer Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung terroristischer Straftaten muß es daher sein, sicherzustellen, daß auch Personen, die politische Straftaten, mit solchen zusammenhängende oder politisch motivierte Straftaten begehen, bei bestimmten schweren Straftaten einer gerechten Bestrafung zugeführt werden. Diesem Zweck soll vorzugsweise die Auslieferung dienen. Denn die Auslieferung an den Staat, in dem die Tat begangen worden ist und in dem sich die erforderlichen Beweismittel befinden, ist im allgemeinen das geeignetste Mittel, den einer Straftat Verdächtigen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Sollte im Einzelfall eine Auslieferung nicht erfolgen, muß jedenfalls die Strafverfolgung im Aufenthaltsstaat gewährleistet sein. Diese Forderung entspricht dem Grundsatz „aut dedere aut iudicare".

B.

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ist das Ergebnis intensiver Bemühungen des Europarats, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu leisten. Diese Bemühungen haben zunächst ihren Niederschlag in der Empfehlung 703 der Beratenden Versammlung des Europarats vom 10. Mai 1973 gefunden, in der auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten des Europarats zum Zweck einer wirksamen strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten hingewiesen wurde. In der vom Ministerkomitee des Europarats vom 24. Januar 1974 angenommenen Entschließung (74) 3 über den internationalen Terrorismus wurde den Mitgliedstaaten des Europarats sodann empfohlen, bei näher bezeichneten typischen Straftaten, sofern diese Gegenstand eines Auslieferungsersuchens sind, die besondere Schwere dieser Straftat in Betracht zu ziehen und, falls ein Auslieferungsersuchen abgelehnt werden muß, die eigenen Strafverfolgungsbehörden mit der Angelegenheit zu befassen. Auf Grund einer Initiative der europäischen Justizminister vom Mai 1975 hat schließlich eine vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen eingesetzte Arbeitsgruppe auf der Grundlage der in der Resolution (74) 3 enthaltenen Empfehlungen das vorliegende Übereinkommen ausgearbeitet. Das Ministerkomitee des Europarats hat den von der Arbeitsgruppe formulierten Entwurf des Übereinkommens mit einer geringfügigen Änderung gebilligt. Am 27. Januar 1977 wurde das Übereinkommen von den Vertretern aller Mitgliedstaaten des Europarats, mit Ausnahme von Irland und Malta, unterzeichnet. Es wird drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

C.

Das Übereinkommen hat einen engen Zusammenhang mit den im Rahmen der ICAO, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossenen Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 1506; 1975 II S. 1204) und zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (BT-Drucksache 7/3982) sowie mit dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. 1976 II S. 1745; 1977 II S. 568). Da nicht abzusehen war, wann die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine weitergehende Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu einem Ergebnis kommen würden, hat es der Europarat unternommen, mit dem vorliegenden Übereinkommen in einem regional begrenzten Bereich zur Lösung der durch bestimmte typische terroristische Straftaten entstandenen Probleme beizutragen.

Zweck des Übereinkommens ist es, die Bekämpfung des Terrorismus durch eine umfassendere Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern und zu gewährleisten, daß besonders schwere Straftaten ohne jede Ausnahme einer entsprechenden Bestrafung zugeführt werden. Dies soll im wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Die in Artikel 1 des Übereinkommens aufgeführten Straftaten, die ihrer Art und ihrer Zielsetzung nach häufig als terroristische Handlungen anzusehen sind, werden aus dem Bereich der poli-

tischen Straftaten oder politischen Zusammenhangstaten herausgenommen, derentwegen eine Auslieferung nach bestehenden zwei- und mehrseitigen Auslieferungsverträgen nicht möglich ist. Eine Auslieferung soll nicht mehr allein mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, die ihr zugrunde liegende Tat sei als eine politische, als mit einer solchen zusammenhängende oder als eine politisch motivierte Straftat anzusehen.

2. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit für die in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der mutmaßliche Täter auf ihrem Hoheitsgebiet befindet und einem Auslieferungsersuchen im Einzelfall nicht entsprochen wird.

3. Wird der Täter nicht ausgeliefert, so wird er den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaats zum Zwecke der Strafverfolgung zugeführt.

4. Die Vertragsstaaten leisten sich im Zusammenhang mit Strafverfahren, die terroristische Gewalttaten im Sinne der Artikel 1 und 2 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, die größtmögliche Rechtshilfe. Diese kann nicht unter Hinweis auf den politischen Charakter der Straftat verweigert werden.

Der dem Übereinkommen zugrunde liegende Vorrang der Auslieferung eines Straftäters ist zwar nicht lückenlos verwirklicht, da sich die Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten können, unter bestimmten Voraussetzungen die Auslieferung wegen einer Straftat im Hinblick auf deren politischen Charakter abzulehnen. Durch die Verpflichtung des eine Auslieferung ablehnenden Staates, ein eigenes Strafverfahren gegen den Verfolgten einzuleiten, wird aber das Ziel, jedenfalls dessen strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen, dennoch erreicht.

Das Übereinkommen begründet keine selbständige Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen. Rechtsgrundlage hierfür sind und bleiben die zwischen ihnen bereits bestehenden zwei- oder mehrseitigen Verträge. Soweit Einzelbestimmungen dieser Verträge mit dem vorliegenden Übereinkommen in Widerspruch stehen, werden sie durch dieses geändert; die bestehenden Regelungen im übrigen bleiben unberührt. Hieraus folgt, daß ein Staat die Auslieferung eines Terroristen ungeachtet der Bestimmungen des Übereinkommens verweigern kann, wenn eine der übrigen Bedingungen für die Auslieferung nicht erfüllt ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Verfolgte Staatsangehöriger des Staates ist, der um Auslieferung ersucht wird, oder wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist.

Wegen der besonderen Tragweite der aus dem Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen und des aus diesem Grund notwendigen gegenseitigen Vertrauens zwischen den Vertragsstaaten steht das Übereinkommen nur den Mitgliedstaaten des Europarats offen. Diese haben als Vertragspartner der Satzung des Europarats und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953; 1954 II S. 14) den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und einen Katalog von Rechtsgarantien zum Schutz des Einzelnen anerkannt. Auf dieser Grundlage haben die Europaratsstaaten gleichgerichtete Interessen und das erforderliche gegenseitige Vertrauen, um bei der Bekämpfung von auf ihren Hoheitsgebieten begangenen schweren Gewalttaten zusammenzuarbeiten, und zwar auch dann, wenn die Täter politische Motive haben oder vorgeben.

Die englische und die französische Fassung des Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Die deutsche Übersetzung ist im Einvernehmen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz auf einer Übersetzungskonferenz im März 1977 hergestellt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der Straftaten, die zum Zweck der Auslieferung nicht als politische Straftaten, als mit solchen zusammenhängende oder als politisch motivierte Straftaten angesehen werden. Ein Vertragsstaat, der wegen einer dieser Straftaten um Auslieferung ersucht wird, ist verpflichtet, diese — unabhängig von den ihr zugrunde liegenden Motiven — als eine Straftat des gemeinen Rechts anzusehen. Der bereits in Artikel 3 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 niedergelegte Grundsatz, bei bestimmten Straftaten eine Berufung auf deren politischen Charakter auszuschließen (Attentatsklausel), wird dadurch erweitert.

Die in Artikel 1 aufgeführten Straftaten sind durch die Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (einschließlich der allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs und der Teilnahme) sowie durch Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, des Kriegswaffengesetzes und des Waffengesetzes mit Strafe bedroht. Es handelt sich dabei um solche Straftaten, die typischerweise unter Berufung auf eine politische Motivation begangen werden. Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Straftaten sind bereits in bestehenden internationalen Übereinkommen aufgeführt. Dabei werden die unter den Buchstaben a und b genannten Straftaten durch eine unmittelbare Bezugnahme auf das Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 1506; 1975 II S. 1204) und das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BT-Drucksache 7/3982) umschrieben. Die unter Buchstabe c genannten Straftaten decken sich im wesentlichen mit denjenigen, die bereits in dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. 1976 II S. 1745; 1977 II S. 568) genannt sind. Eine namentliche Erwähnung dieses Übereinkommens ist unterblieben, da dieses zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Übereinkommens noch nicht in

Kraft getreten war. Zudem ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 weiter, da darin auch Angriffe auf Wohnungen und Beförderungsmittel für Personen, die internationalen Schutz genießen, einbezogen werden, was bei Artikel 1 Buchstabe c nicht der Fall ist.

Durch die Buchstaben d und e sollen Entführung, Geiselnahme, schwere widerrechtliche Freiheitsberaubung und solche Straftaten erfaßt werden, die unter Verwendung besonders gefährlicher Mittel — Bomben, Handgranaten, Raketen, automatische Schußwaffen, Sprengstoffpakete oder -briefe — begangen werden, wenn dadurch eine konkrete Gefährdung von Personen eingetreten ist. Dabei erfaßt Buchstabe e nur solche Taten, die in allen ihren Elementen vorsätzlich begangen worden sind. Dies folgt aus der in Buchstabe f geregelten Einbeziehung der Strafbarkeit des Versuchs und der Teilnahme.

Der Versuch, eine der unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Straftaten zu begehen, oder die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe hieran wird durch Buchstabe f erfaßt. Dabei ist für die Entscheidung, ob ein strafbarer Versuch vorliegt, das jeweilige nationale Recht maßgebend.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, wegen nicht unter Artikel 1 fallender schwerer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person (Absatz 1) oder wegen bestimmter schwerer Straftaten gegen Sachen (Absatz 2) die Auslieferung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den zwischen den Vertragsstaaten bestehenden auslieferungsrechtlichen Vereinbarungen wegen des politischen Charakters der Straftat sonst abgelehnt werden müßte. Sie ergänzt Artikel 1, der eine vertragliche Verpflichtung enthält, indem sie die Entscheidung in das Ermessen der zuständigen Stellen des ersuchten Staates stellt.

Die Begriffe „schwere Gewalttat" (Absatz 1) und „schwere Straftat" (Absatz 2) machen deutlich, daß nur Straftaten von Gewicht und Bedeutung von der Vorschrift erfaßt werden sollen, auch wenn sie nicht solche im Sinne des Artikels 1 sind. Dagegen enthält das Übereinkommen keine Kriterien, nach denen der um Auslieferung ersuchte Staat seine Entscheidung treffen soll. Bei dieser Entscheidung ist er vielmehr völlig frei. Indessen wird er, sofern er die Auslieferung nicht von vornherein wegen der politischen Implikation der Straftat ablehnen will, im Einzelfall sorgfältig abwägen, ob der kriminelle Charakter oder der politische Gehalt der Tat überwiegt. Eine solche Abwägung bei der auslieferungsrechtlichen Beurteilung von relativ politischen Straftaten — nur solche spielen hier eine Rolle — setzt sich international zunehmend durch. Sie ermöglicht in vielen Fällen richtige Entscheidungen, sofern ein Staat Straftaten, die von Terroristen begangen werden, überhaupt der Kategorie der politischen Straftaten, der politischen Zusammenhangstaten oder der auf politischen Beweggründen beruhenden Straftaten zurechnet.

Die in Absatz 2 genannten schweren, gegen Sachen gerichteten Straftaten werden durch diese Bestimmung nur dann erfaßt, wenn dadurch vorsätzlich eine Gemeingefahr für Personen herbeigeführt wird. Dies bedeutet, daß durch die Straftat Leib oder Leben einer unbestimmten Anzahl von Personen gefährdet sein muß, wie dies etwa bei einem Anschlag auf einen Staudamm oder eine Kernenergieanlage der Fall ist.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und den zwischen den Vertragsstaaten bestehenden zwei- oder mehrseitigen Auslieferungsverträgen. Diese gelten als durch das Übereinkommen geändert, soweit sie mit diesem unvereinbar sind. Diese Regelung zielt in erster Linie auf die Vorschriften in den bestehenden Auslieferungsverträgen ab, in denen, wie z. B. in Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, bestimmt ist, daß bei politischen oder bei mit solchen zusammenhängenden Straftaten eine Auslieferung nicht zulässig ist.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Auslieferungsverträge zwischen einigen Mitgliedstaaten des Europarats auf dem Prinzip einer abschließenden Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten beruhen. Dies gilt z. B. für den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1960 (BGBl. 1960 II S. 2191). Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß der Katalog auslieferungsfähiger Straftaten als durch die in Artikel 1 und 2 genannten Straftatbestände ergänzt anzusehen ist.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und stellt klar, daß das traditionelle Recht auf Gewährung politischen Asyls durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt wird. Dem Verfassungsgebot des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird dadurch Rechnung getragen. Eine Verpflichtung des ersuchten Staats zur Auslieferung besteht daher nicht, wenn dieser ernstliche Gründe zu der Annahme hat, daß der Verfolgte nicht nur wegen der ihm im ersuchenden Staat zur Last gelegten schweren Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden soll, sondern auch oder in erster Linie wegen seiner politischen, religiösen oder nationalen Anschauung verfolgt oder einer Erschwerung seiner Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wird. Dies träfe auch dann zu, wenn infolge der Diskriminierung des Verfolgten aus einem der genannten Gründe wesentliche Verfahrensgarantien mißachtet werden würden.

Gibt der ersuchte Staat einem Auslieferungsersuchen unter Berufung auf Artikel 5 nicht statt, so hat er dem ersuchenden Staat die für seine Entscheidung maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Dies

ergibt sich aus einer sinngemäßen Anwendung des Artikels 18 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, wonach jede vollständige oder teilweise Ablehnung eines Auslieferungsersuchens zu begründen ist. Der Gefahr einer Umgehung der Auslieferungspflicht unter Berufung auf das dem Verfolgten gewährte politische Asyl trägt die auch in diesem Fall bestehende Verpflichtung des ersuchten Staats Rechnung, seinen Strafverfolgungsbehörden den Fall zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten (Artikel 7 des Übereinkommens).

Zu Artikel 6:

Absatz 1 betrifft die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihre strafgerichtliche Zuständigkeit zum Zwecke der Verfolgung der in Artikel 1 aufgeführten Straftaten zu begründen. Die Verpflichtung eines Vertragsstaats zur Begründung einer eigenen, stellvertretenden Gerichtsbarkeit besteht jedoch nur dann, wenn der einer Straftat Verdächtige sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufhält und dieser zuvor das Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Auslieferung des Verfolgten abgelehnt hat. Dadurch soll vermieden werden, daß der von der Straftat in erster Linie betroffene Tatortstaat, der zur Stellung eines Auslieferungsersuchens nicht verpflichtet werden kann, untätig bleibt und so dem Aufenthaltsstaat die Strafverfolgung des Täters aufzwingt.

Die Verpflichtung zur Begründung der stellvertretenden Strafgerichtsbarkeit besteht auch dann, wenn das Auslieferungsersuchen nicht von dem Vertragsstaat gestellt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist. Dadurch soll den Fällen Rechnung getragen werden, daß das Auslieferungsersuchen von einem Vertragsstaat gestellt wird, dessen Verfolgungszuständigkeit sich etwa aus dem Personalitätsprinzip ergibt. Allerdings muß hier die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Staates auf einer Zuständigkeitsregel beruhen, die in gleicher Weise im Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist. Durch diese korrespondierende Zuständigkeitsregelung wird der Anwendungsbereich des Artikels 6 erweitert, da für die Verfolgungszuständigkeit nicht allein das Territorialitätsprinzip maßgebend ist. Andererseits trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, daß das innerstaatliche Recht verschiedener Vertragsstaaten grundsätzlich nur das Territorialitätsprinzip anerkennt. Für diese Staaten entsteht die Verpflichtung aus Artikel 6 dann nur unter der Voraussetzung, daß der Tatortstaat die Auslieferung verlangt.

Die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten werden von der Verpflichtung, eine stellvertretende Strafgerichtsbarkeit zu begründen, nicht erfaßt.

Die durch Artikel 6 geforderte Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit für Auslandstaten ist, da die einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen jeweils die Pflicht zur Pönalisierung der in Artikel 1 aufgeführten Straftaten verankern, durch § 6 Nr. 9 StGB abgedeckt, so daß es in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlicher Maßnahmen insoweit nicht bedarf. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ist abschließend in den §§ 24, 25, 28, 74 bis 74 d GVG und in den §§ 39 bis 41 JGG geregelt.

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten, von der gemäß Artikel 6 begründeten eigenen Gerichtsbarkeit auch Gebrauch zu machen und die strafrechtliche Verfolgung des Verdächtigen ohne irgendeine Ausnahme und unverzüglich einzuleiten, sofern dieser nicht ausgeliefert wird. Dabei haben die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden ihre Entscheidung nach den Rechtsvorschriften zu treffen, die in dem betreffenden Staat für die Ahndung von Straftaten schwerer Art bestehen. Artikel 7 verpflichtet die gemäß den §§ 142, 142 a und 143 GVG zuständige Staatsanwaltschaft nicht, in jedem Fall Anklage zu erheben, sondern läßt die Vorschriften der Strafprozeßordnung unberührt.

Zu Artikel 8:

Die Bestimmung betrifft die Rechtshilfe im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, sich einander die größtmögliche Rechtshilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren sowohl wegen der in Artikel 1 als auch der in Artikel 2 genannten Straftaten zu gewähren. Diese kann nicht allein unter Berufung auf den politischen Charakter der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat abgelehnt werden. Artikel 8 ändert insoweit die zwischen den Vertragsstaaten bestehenden zwei- und mehrseitigen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere Artikel 2 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, ab.

Absatz 2 stellt klar, daß auch die Gewährung von Rechtshilfe dann abgelehnt werden kann, wenn ein Umstand vorliegt, der die Auslieferung nach Artikel 5 des Übereinkommens unzulässig machen würde.

Zu Artikel 9:

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen die Aufgabe, die Durchführung des Übereinkommens zu verfolgen. Dazu gehört in erster Linie, daß er sich über Schwierigkeiten, die bei der Auslegung und der praktischen Anwendung des Übereinkommens entstehen, unterrichtet hält. Dadurch soll dem Ausschuß die Möglichkeit gegeben werden, Initiativen für eine sachgerechte Ergänzung des Übereinkommens zu ergreifen. Daneben soll er durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen Schwierigkeiten zwischen den Vertragsstaaten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens im Einzelfall ergeben, ausräumen.

Zu Artikel 10:

Die Bestimmung sieht vor, daß Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch

Vermittlung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen beigelegt werden, auf Antrag eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet werden können. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Gang des Schiedsverfahrens sind in Artikel 10 umfassend und aus sich heraus verständlich dargestellt.

Zu den Artikeln 11 und 12:

Artikel 11 regelt den Geltungsbereich des Übereinkommens und bestimmt, daß Vertragsparteien nur Mitgliedstaaten des Europarats werden können. Diese Form des „geschlossenen" Übereinkommens weicht von Regelungen in anderen strafrechtlichen Übereinkommen des Europarats ab. Sie wurde wegen der besonderen Tragweite der in diesem Übereinkommen zu übernehmenden Verpflichtungen und des aus diesem Grunde notwendigen gegenseitigen Vertrauens zwischen den Vertragsstaaten gewählt.
Artikel 11 im übrigen und Artikel 12 regeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und dessen räumlichen Geltungsbereich. Die Regelungen entsprechen insofern den üblichen Schlußbestimmungen in anderen strafrechtlichen Übereinkommen des Europarats.

Zu Artikel 13:

Absatz 1 räumt den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß im Einzelfall die Ablehnung eines Ersuchens um Auslieferung wegen einer der in Artikel 1 genannten Straftaten vorbehalten bleibt. Der Vertragsstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, kann wegen einer der in Artikel 1 genannten Straftaten die Auslieferung zwar verweigern. Er ist dann jedoch verpflichtet, vor seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen gewisse Merkmale der betreffenden Straftat, die für deren besondere Schwere kennzeichnend sind, insbesondere die unter Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten, zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung eines Vertragsstaats, im Fall der Ablehnung eines Auslieferungsersuchens ein eigenes Strafverfahren gegen den Verfolgten einzuleiten (Artikel 6, 7), bleibt jedoch bestehen. Dennoch würde der in Artikel 13 Abs. 1 vorgesehene Vorbehalt eine erhebliche Einschränkung der durch das Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen bedeuten. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, von der gegebenen Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Das Übereinkommen in seiner jetzigen Form enthält keine Bestimmungen darüber, ob weitere Vorbehalte als der in Artikel 13 Abs. 2 genannte zulässig sind. In der mit der Erarbeitung des Übereinkommens befaßten Arbeitsgruppe des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen bestand aber Einvernehmen darüber, daß auch weitergehende Vorbehalte erklärt werden können, soweit diese mit Gegenstand und Zielsetzung des Übereinkommens vereinbar sind.

Absatz 3 entspricht Artikel 26 Abs. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und stellt klar, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit für die Fälle anwendbar ist, in denen ein Vertragsstaat von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat. Entsprechendes gilt auch für Vorbehalte, die nicht ausdrücklich in Artikel 13 Abs. 1 vorgesehen sind.

Zu Artikel 14:

Nach dieser Vorschrift wird die von einem Vertragsstaat ausgesprochene Kündigung des Übereinkommens sofort, d. h. in dem Zeitpunkt, zu dem die Notifikation beim Generalsekretariat des Europarats eingeht, oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die hier vorgesehene Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat stellt eine Ausnahmeregelung im Verhältnis zu den anderen strafrechtlichen Übereinkommen des Europarats dar. Dadurch soll der besonderen Tragweite der durch das Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten Rechnung getragen werden.

Eine fristlose Kündigung enthebt den betreffenden Vertragsstaat auch der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtung, einem bereits gestellten Auslieferungsersuchen zu entsprechen.

Zu Artikel 15:

Artikel 15 trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich um ein „geschlossenes" Übereinkommen handelt, welches nur den Mitgliedstaaten des Europarats offensteht. Wegen der besonderen Tragweite des Übereinkommens sollen die Rechte und Pflichten aus diesem untrennbar mit der Mitgliedschaft im Europarat verbunden sein.

Zu Artikel 16:

Artikel 16 bestimmt im einzelnen, was den Vertragsstaaten vom Generalsekretariat des Europarats notifiziert wird. Dabei ist die in Buchstabe e vorgesehene Notifikation über die von einem Vertragsstaat gemachten Vorbehalte so auszulegen, daß davon auch die über Artikel 13 Abs. 1 hinausgehenden Vorbehalte betroffen sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 4 Abs. 1 des Vertragsgesetzes bestimmt werden kann, daß das Gesetz erst einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Begründung

Zur ausreichenden Information und Vorbereitung der Justizbehörden ist es wünschenswert, daß zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ein ausreichender Zeitraum gelassen wird. Ein Zeitraum von einem Monat nach Verkündung erscheint hierzu angemessen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erkennt die Notwendigkeit einer ausreichenden Information der Justizbehörden über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und einer Vorbereitung hierauf an. Die rechtzeitige Information ist jedoch auch dann gewährleistet, wenn das Zustimmungsgesetz — wie vorgesehen — einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens tritt dieses drei Monate nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde in Kraft. Bekanntlich ist das Übereinkommen bereits von Österreich und Schweden ratifiziert worden. Sollte die deutsche Ratifikationsurkunde die 3. Ratifikationsurkunde sein, so würde das Übereinkommen drei Monate nach deren Hinterlegung in Kraft treten. Sollte die deutsche Ratifikationsurkunde dagegen erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen gemäß Artikel 11 Abs. 2 bereits in Kraft getreten ist, so würde es für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 11 Abs. 3 drei Monate nach Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde in Kraft treten. In beiden Fällen bleibt zwischen der Veröffentlichung des Inkrafttretens des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt und dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen Verpflichtungen zwischen den Vertragsstaaten begründet, ein für die Information der Justizbehörden ausreichender Zeitraum. Die Bundesregierung möchte es daher bei ihrer Absicht belassen, daß das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Bn 712188 11. 77